

Zweiter Nachtrag

zur

Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schotten

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. IS.1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird gemäß Beschluss des Magistrates vom 18. Januar 2023 folgender

Zweiter Nachtrag

zur Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schotten (Taxitarif) erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 2: Beförderungsentgelte

§ 2 Abs. 1 „Beförderungsentgelte“ erhält folgende Neufassung:

1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für eine etwaige Wartezeit und einem etwaigen Großraumtaxi-Zuschlag zusammen.

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Der Grundpreis je Fahrt beträgt | |
| | täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 2,60 € |
| | täglich von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr | 3,00 € |
| 2. | Der Fahrpreis pro km beträgt | |
| | an Werktagen montags – freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 2,40 € |
| | in der übrigen Zeit | 2,60 € |
| 3. | Wartezeit pro Stunde | 30,00 € |
| | (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten). | |
| | Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |

Artikel 2

Änderung des § 3: Zuschläge

§ 3 „Zuschläge“ erhält folgende Neufassung:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1) | Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. | |
| | Für Gepäck von 5 bis 25 kg wird je Stück ein Zuschlag erhoben von | 0,50 € |
| | Für Gepäck über 25 kg wird je Stück ein Zuschlag erhoben von | 1,00 € |
| | Für lebende Tiere wird je Tier ein Zuschlag erhoben von | 0,50 € |
| | (Blindenführhunde sind frei) | |

- 2) Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, kommt ab der fünften Person ein Zuschlag von 2,50 € je Person hinzu, wenn mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Der Zweite Nachtrag zu der Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schotten tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

Schotten, den 19. Januar 2023

Schaab
Bürgermeisterin